Satzung der Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e.V.



Stand: 16.03.2022

Präambel

Die Bürgergemeinschaft **DingelsDorfLeben e. V.** möchte sich gemäß ihren Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen in Dingelsdorf annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger schaffen. Ziel soll es sein, im Dorf bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger in Konstanz-Dingelsdorf zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft DingelsDorfLeben e. V. strebt die **Mitwirkung** der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Bürgerinitiativen, Verbände und Vereine von Dingelsdorf an; sie ermöglicht ein solidarisches, die Generationen übergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Dieses Engagement entspricht der diakonischen und karitativen Grundüberzeugung weiter Teile der Bevölkerung in Dingelsdorf.

Die Bürgergemeinschaft ist **selbstlos** tätig und strebt deshalb die gemeinnützige Anerkennung an. Vermögensrechtliche Zuwendungen und Unterstützungen sollen über eine noch zu errichtende Bürgerstiftung abgewickelt werden.

Die Bürgergemeinschaft sieht sich nicht in Konkurrenz zu den angestammten Aufgabenfeldern der örtlichen Vereine; diese leisten bereits einen wertvollen Beitrag zum Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft. Die Bürgergemeinschaft will vielmehr ihren Schwerpunkt im sozialen und karitativen Bereich setzen und die im Ort vorhandenen Anstrengungen bündeln, verstärken und nicht zuletzt auch einen rechtlichen Rahmen bieten. Die partnerschaftliche Kooperation mit dem Caritativen Förderverein St. Nikolaus wird ausdrücklich angestrebt.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen und Männer gleichermaßen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Bürgergemeinschaft führt den Namen "DingelsDorfLeben e.V.".
- (2) Der Sitz der Bürgergemeinschaft ist Konstanz-Dingelsdorf.
- (3) Die Bürgergemeinschaft soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zentralen Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Zusatz "e. V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, des Klimaschutzes sowie die Pflege des Ortsbildes, der Kultur- und Erholungslandschaft.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen sowie der Verständigung der Generationen untereinander.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützungsleistungen für Familien sowie für ältere, kranke, bedürftige oder alleinstehende Menschen (§ 53 AO), beispielsweise in den Bereichen:
- häusliche Versorgung und kurzzeitige Betreuung
- Besorgungen/Einkäufe,
- Angebot von Mittagstischen,
- Begleitung zum Arzt, Behörden, Kirchgang,
- Unterstützung beim Schriftverkehr,
- Unterstützung und Begleitung beim Gräberbesuch und bei der Grabpflege,
- Gelegentliche Betreuung von Behinderten oder Pflegebedürftigen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen,
- Hilfe in Familien in der Versorgung kranker und behinderter Familienmitglieder,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Begleitung durch Tagesmütter,
- Kurzzeitige Beaufsichtigung eines Kindes aufgrund eines Not- oder Unglücksfalles sowie durch
- gemeinsame Veranstaltungs- und Bildungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Unterstützungsleistungen im Sinne des Satzungszweckes an Mitglieder sind zulässig.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden; Familienmitgliedschaften sollen gefördert werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vorstandes über die Annahme des Antrages.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mehrfach mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
- (3) Über einen Erlass (ganz oder teilweise) des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für
 - Grundsatzfragen nach § 2 dieser Satzung,
 - die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,

- die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amts- und Informationsblatt der Ortsverwaltung "s'Blättle Dingeldorf und Oberdorf" sowie schriftlich eingeladen, wobei E-Mail und sonstige elektronische Übermittlung die Schriftform wahren. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist zulässig.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung der Bürgergemeinschaft.
- (8) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen und en bloc gewählt werden. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführenden zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung sowie Beschlussfassungen können auch online durchgeführt werden.
- (11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus
 - dem ersten Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Vorsitzendem,
 - einem Rechnungsführer,
 - einem Schriftführer und
 - bis zu 6 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Bürgergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Bürgergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für
 - odie Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - den Entwurf und Vollzug eines Budgetplanes,
 - Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und
 - die Verwaltung des Vermögens.
 - Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ergänzung oder Änderung der Satzung aus Rechtsgründen auf Veranlassung der übergeordneten Gliederung, des Amtsgerichtes oder der Finanzbehörden ohne Beschlussfassung im Sinne von § 8 Abs. 7 vorzunehmen. Hier genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden bei Bedarf form- und fristlos einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für die restliche Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt.
- (7) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr der Bürgergemeinschaft. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Finanzierung, Budgetplan

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Budgetplan aufzustellen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie überwachen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse und Rechnungsführung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die im Auftrag des Vereins tätigen Personen wird vom Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Stadt Konstanz übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung in der Ortschaft Dingelsdorf zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie für alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Konstanz-Dingelsdorf.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Schluss

Vorstehende Satzung wurde am 16.06.2021 in der Jahreshauptversammlung (online per Zoom Konferenz) in Konstanz-Dingelsdorf durch die anwesenden Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste beschlossen.

Unterschriften

1. Penake Schmitt, erske Vorsikende 2. Rough Skind, Zaride Markende